

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 22. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2024)

zum Thema:

Endlich eine Perspektive für alle „Lehrer für untere Klassen“

und **Antwort** vom 8. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17939
vom 22. Januar 2024
über Endlich eine Perspektive für alle „Lehrer für untere Klassen“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Grundschullehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, die zuvor nicht an einer Berliner Schule tätig waren, hat die Senatsbildungsverwaltung seit 2016 eingestellt (bitte nach ein, zwei oder drei Lehrbefähigungen aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die entsprechende Aufschlüsselung ist nachfolgend dargestellt.

Anzahl der Neueinstellungen* von aktiven Lehrkräften mit der Zuordnung <i>Lehrkräfte für untere Klassen</i> **								
seit dem Schuljahr 2016/2017 (Stichtag: 01.11.)								
Anzahl hinterlegter Lehrbefähigungen der Zugänge nach Schuljahren	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
eine Befähigung	119	89	41	27	10	6	8	5
zwei Befähigungen	4	3	-	2	-	-	-	-
Insgesamt	123	92	41	29	10	6	8	5
* LIV-Nummer war zum Stichtag 01.11. des Vorjahres nicht im Bestand								
**Hierzu gehören: alle Lehrkräfte mit der Amtsbezeichnung LuK oder mit der Amtsbezeichnung "Erzieher/in an Grundschulen"								
mit der Befähigung der LuK								

2. Wie viele Grundschullehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, die zuvor als Erzieherin oder Erzieher an einer Berliner Schule tätig waren, hat die Senatsbildungsverwaltung seit 2016 eingestellt (bitte aufschlüsseln nach öffentlichem Dienst und freien Trägern sowie nach Anzahl der Lehrbefähigungen)?

Zu 2.:

Anzahl der aktiven Lehrkräfte mit der Zuordnung "Lehrkräfte für untere Klassen" die im Vorjahr als Erzieher/in oder Pädagogische Unterrichtshilfe an einer öffentlichen Berliner Schule tätig waren und in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Berlin stehen (Stichtag: 01.11.)								
Anzahl aktiver LuK Lehrkräfte nach Schuljahren	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Erzieher/in im VJ	-	47	10	4	1	1	-	1
PU im VJ	-	3	1	5	1	1	-	1
Insgesamt	-	50	11	9	2	2	-	2
*Hierzu gehören: alle Lehrkräfte mit der Amtsbezeichnung LuK oder mit der Amtsbezeichnung "Erzieher/in an Grundschulen" mit der Befähigung der LuK								

3. Zu welchen Ergebnissen ist der Senat bezüglich der in der Vergangenheit mehrfach angekündigten Prüfung von Aufstiegsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR für zwei Fächer gekommen (vgl. z.B. Drs. 18/21760 sowie Drs. 18/28625)? Wann plant der Senat § 40 BLVO entsprechend anzupassen?

Zu 3.: Zur Ermöglichung von Aufstiegsmöglichkeiten für als Lehrkräfte tätige Personen mit in der DDR erworbenem Abschluss als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder Hort- oder Heimerzieherin oder -erzieher mit Lehrbefähigung in einem Fach oder zwei Fächern oder als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen mit einer ausnahmsweise nur für ein Fach oder zwei Fächer erworbenen Lehrbefähigung, befindet sich derzeit ein Gesetzentwurf in der Bearbeitung. Der Gesetzentwurf sieht neben der Anpassung der Bildungslaufbahnverordnung eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Lehrkräftebildungsgesetzes vor.

4. Welche sonstigen Maßnahmen hat der Senat seitdem ergriffen, um diesen Kolleg*innen eine Perspektive zu bieten? Sind vergleichbare Maßnahmen für andere Gruppen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR vorgesehen?

Zu 4.: Eine Besserstellung setzt eine Gesetzesänderung voraus. Der oben genannte Gesetzentwurf sieht für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR (Hort- und Heimerzieherinnen sowie -erzieher) sowie Lehrerinnen und Lehrer für die unteren Klassen, die nur eine oder zwei Lehrbefähigungen haben, Regelungen vor, die Ihnen perspektivisch Aufstiegchancen ermöglichen, die mit denen für LuK-Lehrkräfte

(Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen) vergleichbar sind.

5. Welche Aufstiegsperspektive sieht der Senat insbesondere für diejenigen Lehrkräfte, die seit 2016 eingestellt und zunächst nicht zum Jahreskurs (Fortbildung) und damit verbundenen dem Aufstieg in die Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe EG 13 zugelassen wurden? Um wie viele handelt es sich nach aktuellem Stand?

Zu 5.: Für Freundschaftspionierleiterinnen und -leiter, für Hort- oder Heimerzieherinnen und -erzieher mit Lehrbefähigung in einem Fach oder zwei Fächern sowie für Lehrerinnen und Lehrer für die unteren Klassen mit einer ausnahmsweise nur für ein Fach oder zwei Fächer erworbenen Lehrbefähigung besteht nach dem oben genannten Gesetzesentwurf die Möglichkeit, nach Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen zunächst in die Entgeltgruppe E 11 (A 12) aufzusteigen. Anschließend besteht die Möglichkeit eines Laufbahnzweigwechsels in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen gemäß § 8a Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) und damit des Aufstiegs in die Entgeltgruppe E 13 (A 13). Die o. g. Lehrkräfte sind damit den Lehrkräften für untere Klassen mit vollständiger Lehrbefähigung, die ebenfalls die Möglichkeit haben, in den Laufbahnzweig des § 8a BLVO zu wechseln, gleichgestellt.

Daten zu genauen Zahlen dieser Lehrkräfte liegen nicht vor, es wird jedoch schätzungsweise von ca. 70 Personen ausgegangen.

6. Wie viele Lehrkräfte wurden nach Zulassung und Teilnahme an der Pflicht-Fortbildung/dem Jahreskurs seit 2019 sowie sechsjähriger Bewährung dennoch von diesem Aufstieg/der Höhergruppierung ausgeschlossen? Um wie viele handelt es sich nach aktuellem Stand?

Zu 6.: Grundsätzlich werden keine Lehrkräfte von der Höhergruppierung ausgeschlossen, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erbracht worden sind.

7. Welche Maßnahmen hat der Senat in 2022/23 aus den in 1010/52501, Teilansatz 14 eingestellten Mitteln für Qualifizierungsmaßnahmen für Sonstige Lehrkräfte finanziert? Wie vielen Kolleg*innen mit Lehrbefähigung nach Recht der DDR konnte damit eine Höhergruppierung ermöglicht werden? Welche Maßnahmen plant der Senat mit den stark reduzierten Mitteln im gleichen Teilansatz in 2024/25 und warum hat er die Mittel im Senatsentwurf für den DHH 2024/25 in diesem Umfang reduziert?

Zu 7.: Diese Mittel sollen zur Entwicklung von Qualifizierungskonzepten mittels der Anstellung von drei befristet Beschäftigten genutzt werden. Die Maßnahmen richten sich an die sogenannten „Sonstigen Lehrkräfte“, die bislang kaum oder gar keine Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung haben. Bislang können die Sonstigen Lehrkräfte an

allen Veranstaltungen der Fortbildung teilnehmen, um sich inhaltlich weiter zu qualifizieren. Zur Umsetzung der Maßnahme wurden inzwischen zwei befristete Beschäftigtenpositionen ausgeschrieben, die Auswahlverfahren laufen derzeit. Es ist geplant, entsprechende Maßnahmen 2024 und in den folgenden Jahren durchzuführen. Da bereits frühzeitig absehbar war, dass die Maßnahmen ohne entsprechendes zusätzliches Personal im Qualifizierungsbereich nicht umsetzbar werden würde, wurden 2023 Mittel in Höhe von 500.000 € an einen anderen Bewirtschaftungsbereich überführt, um dort Qualifizierungsmaßnahmen für Sonstige Lehrkräfte zu ermöglichen.

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund anderer Maßnahmen höhergruppiert werden konnten, lässt sich kurzfristig nicht beantworten, da hierzu keine Statistik geführt wurde.

8. Wie viele Lehrkräfte für untere Klassen konnten bis zum jetzigen Zeitpunkt verbeamtet werden? Bei wie vielen griff die Sonderregelung in § 10 LVerbG? Wie viele haben eine Verbeamtung beantragt, konnten aber aus persönlichen Gründen nicht verbeamtet werden?

Zu 8.: Fünf Lehrkräfte für untere Klassen konnten bis zum jetzigen Zeitpunkt verbeamtet werden. Bei fünf Lehrkräften griff die Sonderregelung in § 10 Lehrkräfteverbeamtungsgesetz (LVerbG). Zehn Lehrkräfte haben einen Antrag gestellt, erfüllen jedoch die persönlichen Voraussetzungen aufgrund des Überschreitens der Höchstaltersgrenze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mehr, so dass die Verbeamtung nicht realisiert werden konnte.

9. Wie viele Lehrkräfte für untere Klassen haben bisher einen Nachteilsausgleich gem. Nachteilsausgleichsgesetz beantragt, wie vielen wurde dieser gewährt? Wie viele Lehrkräfte für untere Klassen erfüllen nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich? Plant der Senat hier Abhilfe zu schaffen, z.B. durch die Schaffung bzw. dauerhafte Wiedereröffnung eines eigenen Laufbahnzweigs?

Zu 9.: Für diesen Personenkreis liegen 89 Anträge vor. Bisher wurde 104 Lehrkräften der Nachteilsausgleich gewährt, hierbei handelt es ausschließlich um die Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Höchstaltersgrenze für eine Verbeamtung bereits überschritten haben.

Die Daten zum zweiten Teil der Frage liegen in der angefragten Form nicht vor.

Zum dritten Teil der Frage verweise ich auf die Antwort zur Frage 5.

10. Wird es nach aktuellem Stand möglich sein, dass Grundschullehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR sich auf die an Grundschulen zu schaffenden Funktionsstellen gem. Gesetz zu Funktionsstellen an Grundschulen bewerben können oder werden auch hier einzelne Gruppen ausgeschlossen bleiben? Wenn ja, welche und warum?

Zu 10.: Nach abgeschlossenem Laufbahnzweigwechsel in den Laufbahnzweig gemäß § 8a BLVO steht es allen o. g. Lehrkräften frei, sich auf die geplanten Funktionsstellen zu bewerben.

Berlin, den 8. Februar 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie